

Datum: 02.08.2024

Büro Knoblich  
Heinrich-Heine-Straße 13  
15537 Erkner

Bearbeiterin: Frau Dreyer  
Telefon: 03521 725-2419  
Telefax: 03521 725-2400  
E-Mail: kea@kreis-meissen.de  
Internet: www.kreis-meissen.de

Aktenzeichen: 621.313-2516/2024-11139/2024-57018/2024

**2. Änderung Flächennutzungsplan (F-Plan) der Verwaltungsgemeinschaft Nünchritz/Glaubitz; Vorentwurf in der Fassung vom März 2024  
Ihr Zeichen: 23-068 | Ihre Nachricht vom: 26.06.2024**

Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den nachfolgenden Gliederungspunkten erhalten Sie die Stellungnahmen der Fachbereiche der Landkreisverwaltung zum Vorentwurf des F-Planes der Verwaltungsgemeinschaft Nünchritz/Glaubitz im Rahmen der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Es werden Forderungen erhoben und Hinweise gegeben, welche im weiteren Verfahren zu beachten sind.

**1 Belange Wasser**

**1.1 Zusammenfassende Beurteilung**

Aus wasserwirtschaftlicher und -rechtlicher Sicht bestehen zur 2. Änderung des F-Planes keine Bedenken.

**1.2 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB**

Zum Umweltbericht zum Vorentwurf als Teil 2 der Begründung (Stand März 2024) bestehen keine Bedenken in Bezug auf das Schutzgut Wasser.

**2 Belange Naturschutz**

Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen zur 2. Änderung des F-Planes keine Bedenken. Die naturschutzrechtlichen Belange werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) „Solarpark Nünchritz“ bewältigt.

### **3 Belange Abfall, Altlasten, Boden**

Die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde stimmt der 2. Änderung des F-Planes ohne Forderungen und Hinweise zu.

### **4 Belange Immissionsschutz**

Aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde stehen der 2. Änderung des F-Planes in der Fassung von März 2024 keine Belange entgegen.

### **5 Belange Baurecht**

Das Kreisbauamt, Bauaufsicht, hat die Unterlagen zum Anhörungsverfahren zur 2. Änderung des F-Planes zur Kenntnis genommen.

### **6 Belange Denkmalrecht**

#### 6.1 Zusammenfassende Beurteilung

Durch die vorliegend beantragten Änderungen bzw. Anpassungen des F-Planes werden aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde keine oberirdischen Kulturdenkmale beeinträchtigt. Jedoch ist es möglich, dass mindestens eine der betroffenen Flächen archäologisch relevant (Bodendenkmal) ist und daraus resultierend Forderungen entstehen.

#### 6.2 Hinweise

Es bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) Gegenstand des Denkmalschutzes sind: Flst. 111 der Gemarkung Glaubitz: Einzelfund Spätneolithikum/Schnurkeramische Kultur (D-71170-19) sowie historischer Ortskern (D-71170-11).

Außerdem befindet sich auf einem Teil des Grundstücks, auf dem der Solarpark errichtet wird (Gemarkung Weißig, Flst. 398 und Gemarkung Weißig, Flst. 397), ebenfalls ein archäologisches Denkmal: Flachgräber Jungbronzezeit (D-71930-02).

Die Denkmalfachbehörden (Landesamt für Denkmalpflege, Landesamt für Archäologie) geben ihre Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange eigenständig ab und sind vom Planungsträger separat zu beteiligen.

### **7 Belange Flurneuordnung**

#### 7.1 Zusammenfassende Beurteilung

Der o. g. Planung stehen keine fachlichen Belange entgegen.

#### 7.2 Begründung

Im Planbereich sind keine Neuordnungsverfahren nach Flurbereinigungs- (FlurbG) oder Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) anhängig.

#### 7.3 Hinweis

In der Planzeichnung als auch der Begründung wird die Gemarkung Neuseußlitz wiederholt fehlerhaft als „Neuseßlitz“ bezeichnet.

## **8 Belange Forst**

### 8.1 Zusammenfassende Beurteilung

Die untere Forstbehörde des Landkreises Meißen hat zur vorliegenden Änderung keine Forderungen, Bedenken oder Hinweise.

### 8.2 Begründung

Im räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung des F-Planes der Verwaltungsgemeinschaft Nünchritz/Glaubitz (Gemarkungen Weißig, Wildenhain, Zschaiten, Neuseußnitz, Glaubitz) befinden sich keine Waldflächen im Sinne des § 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG). Die Waldabstandsproblematik nach § 25 SächsWaldG ist im vorliegenden Fall nicht relevant.

## **9 Belange Landwirtschaft**

### 9.1 Zusammenfassende Beurteilung

Aus agrarstruktureller Sicht wird das übergeordnete öffentliche Interesse an einer sicheren Energieversorgung zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Nutzung der Fläche als Freiflächen-Photovoltaikanlage ist zeitlich begrenzt; die Anlage ist komplett rückbaufähig. Das wirtschaftliche Potential der Gemeinde Nünchritz soll ausgeschöpft und erweitert werden. Dennoch sollte auch der temporäre Entzug von Flächen für die landwirtschaftliche Urproduktion weitgehend minimiert werden und Gebäude und bebautes Gelände vorrangig für die Errichtung von Photovoltaikanlagen genutzt werden.

### 9.2 Begründung

Durch das Sondergebiet Photovoltaik werden ca. 67,6 ha Ackerfläche der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entzogen. Landwirtschaftliche Fläche ist grundsätzlich nicht vermehrbar; eine signifikante Steigerung der Erträge pro Flächeneinheit ist, nicht zuletzt unter Umsetzung der EU-Düngeverordnung, kaum noch zu erwarten.

### 9.3 Hinweise

Aus agrarstruktureller Sicht haben wir zum o. g. Vorhaben nachfolgende Hinweise, die bei der Durchführung Beachtung finden sollten.

Jede Flächeninanspruchnahme sowie alle weiteren von der Baumaßnahme berührten landwirtschaftlichen Belange sollten rechtzeitig mit dem Bewirtschafter abgestimmt werden, damit unnötige Aufwendungen und Kosten für Bestellung und Pflege bzw. Ertragsausfälle und andere Bewirtschaftungerschwernisse sowie agrarstrukturelle Nachteile vermieden werden.

Den betroffenen landwirtschaftlichen Unternehmen sollte bis spätestens 30.04. im Jahr der Inanspruchnahme mit genauer Flächenangabe mitgeteilt werden, welche Flurstücke/Teilflurstücke dauerhaft oder vorübergehend in welchem Umfang und wann beansprucht werden, da die genauen Flächenangaben der Landwirte im Agrarförderantrag relevant sind und aus fehlerhaften Angaben Rückforderungen und Sanktionen resultieren können.

Entschädigungszahlungen für Pachtvertragsaufhebungen sind mit dem Pächter rechtzeitig abzustimmen.

## **10 Belange Straßenbaulastträger Kreisstraßen**

### 10.1 Zusammenfassende Beurteilung

Mit der 2. Änderung des F-Planes soll das Ziel erreicht werden, 2 östlich der Ortslage Zschaiten gelegene Flächen als Sonderbaufläche „Photovoltaik“ darzustellen (Bereich 1 der Planzeichnung) sowie 2 Änderungen (Bereiche 2 und 3) nachrichtlich anzupassen.



Vom Plangebiet 1 wird die Kreisstraße (K) 8572 im Bereich der freien Strecke in Baulast des Landkreises Meißen berührt. Gegenwärtig befinden sich keine investiven Straßenbaumaßnahmen an der Kreisstraße im Bereich des Vorentwurfs der 2. Änderung des F-Planes der Verwaltungsgemeinschaft Nünchritz/Glaubitz in der Objektplanung, welche in den Planunterlagen zu berücksichtigen wären.

Dem Vorentwurf wird in der vorliegenden Form bei Einhaltung der Forderung gemäß Punkt 10.2 zugestimmt.

#### 10.2 Forderung

Das Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) regelt die Belange der Kreisstraßen und ist grundsätzlich zu beachten.

### **11 Belange Räumliche Planung**

#### 11.1 Zusammenfassende Beurteilung

Zur o. g. 2. Änderung des F-Planes der Verwaltungsgemeinschaft Nünchritz/Glaubitz bestehen aus Sicht des Fachbereiches Räumliche Planung keine grundsätzlichen Einwände.

#### 11.2 Hinweise

Nach Inkrafttreten der F-Planänderung sind diese in den urkundlichen Gesamt-F-Plan aufzunehmen und dieser ist in der Fassung der 1. Änderung entsprechend auszufertigen. Der F-Plan muss aus einer Planurkunde bestehen, die ein hinreichendes Maß an archivmäßiger Sicherung und Dokumentenbeständigkeit gewährleistet. Die zeichnerische Darstellung darf nicht durch Deckblätter, Streichungen und Neueintragungen unverständlich, unklar und widersprüchlich werden.

Es wird empfohlen, in die Begründung Aussagen hinsichtlich der Unwirksamkeit der Kapitel 4 (Freiraumentwicklung) und 5.2 (Wasserversorgung) des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge unter Beachtung des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes Bautzen, Az.: 1 C 75/21 vom 23.11.2023, aufzunehmen. Dies betrifft im Besonderen die Aussagen zum Vorranggebiet Landwirtschaft sowie zum Vorranggebiet/Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz.

Gemäß Beschluss des IT-Planungsrates vom 05.10.2017 zur verbindlichen Einführung des Standards XPlanung bei IT-Verfahren (Ende der Übergangsfrist am 01.02.2023) müssen alle Bauleitpläne standardmäßig auf Basis des XPlanungsformates erfasst sowie bearbeitet werden. Das bedeutet, dass bei der technischen Planerstellung die auf den Seiten der Leitstelle XPlanung (<https://xleitstelle.de>) getroffenen Festlegungen und Erfordernisse zum Standard XPlanung in der jeweils aktuellen Version zu berücksichtigen sind. Neue Pläne sind vollvektoriell zu erstellen. Als Erfassungsgrundlage für B-Pläne sind amtliche Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters zu verwenden. Als Raumbezug wird ETRS89/UTM33N vereinbart. Die Verpflichtung zur Umsetzung durch die sächsischen Kommunen ergibt sich aus § 13 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (SächsEGovG).

Mit freundlichen Grüßen

  
Tilo Lindner

LANDESAMT FÜR ARCHÄOLOGIE SACHSEN  
Zur Wetterwarte 7 | 01109 Dresden

Büro Knoblich  
Heinrich-Heine-Str. 13  
15537 Erkner

## Begleitschreiben Geodatenkartierung sowie Stellungnahme zum FNP Nünchritz

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Verfahren.

Das Verfahrensgebiet liegt in einer archäologisch vielschichtig geprägten Kulturlandschaft von außerordentlich hoher archäologischer Relevanz. Deshalb bittet das Landesamt für Archäologie um eine vollständige Kenntlichmachung der aktuellen bisher bekannten archäologischen Kulturdenkmale im Plan gemäß § 10, Abs. 4 des SächsDSchG. Dazu übergeben wir Ihnen eine aktuelle Kartierung der innerhalb des Verfahrensgebietes bisher bekannt gewordenen archäologischen Fundstellen in digitaler Form. Diese Kulturdenkmale sind im Sinne von § 2 SächsDSchG geschützt.

Es ist zu bemerken, dass der Bestand an archäologischen Denkmälern tatsächlich wesentlich umfangreicher sein kann. In einer historisch gewachsenen Landschaft sind es nicht nur die sichtbaren, sondern auch die überwiegend verborgenen archäologischen Spuren, die den Erscheinungscharakter einer ganzen Region entscheidend beeinflussen. Die bislang noch unerkannt im Boden liegenden archäologischen Befunde sind ebenfalls geschützte Kulturdenkmale im Sinne von § 2 SächsDSchG.

Wir möchten bereits in diesem frühen Planungsstadium darauf hinweisen, dass im Bereich der Kulturdenkmale Bodeneingriffe gänzlich vermieden resp. auf ein Minimum reduziert werden sollten, um die archäologische Substanz mit ihrem weitgefächerten und unersetzbaren Quellenwert nicht zu zerstören. Sollten Bodeneingriffe nicht vermieden werden können, müssen – auch auf bisher nicht kartographisch erfassten archäologischen Relevanzflächen – vor Beginn der Eingriffe durch das Landesamt für Archäologie archäologische Grabungen durchgeführt werden. Dies betrifft alle von Bodeneingriffen betroffenen Flächen (Verkehrswege, Baustraßen, Baustelleneinrichtungen,

**Ihr Ansprechpartner**  
Dr. Patricia van der Burgt

**Durchwahl**  
Telefon +493518926679  
Telefax +493518926999

**E-Mail\***  
Patricia.vanderBurgt  
@lfa.sachsen.de

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**  
26.06.2024

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
2-7051/96/463-2024/15432

**Dresden,**  
23.07.2024



**Hausanschrift:**  
Landesamt für Archäologie  
Sachsen  
Zur Wetterwarte 7  
01109 Dresden

[www.archaeologie.sachsen.de](http://www.archaeologie.sachsen.de)

**Bankverbindung:**  
Hauptkasse des Freistaates  
Sachsen  
Deutsche Bundesbank  
IBAN:  
DE06 8600 0000 0086 0015 19  
BIC: MARK DEF1 860

**Umsatzsteuer-IDNr:**  
DE812332079

**Leitweg-ID für E-Rechnung:**  
14-1271014LFA01-23

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit  
Straßenbahnlinie 7 –  
Industriepark Klotzsche  
Buslinie 77 – Hugo-Junkers-Ring

\*Kein Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Dokumente.

Rückhaltebecken, Hochwasserschutz, Flächenplanierungen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Oberbodenabtrag etc.). Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht zu dokumentieren, zu sichern oder auszugraben. Eine archäologische Ausgrabung bedeutet letztlich die Zerstörung eines Bodendenkmals und sollte nur als letzte Möglichkeit in Betracht gezogen werden.

Die planerische Einbeziehung und Sicherung archäologischer Denkmale und Denkmalzonen ist in höchstem Maße wünschens- und erstrebenswert, besitzt der Erhalt einer anthropogen geformten Kulturlandschaft doch hohe Priorität. Es wird ferner angeregt, das weitere Verfahren so zu gestalten, dass herausragende archäologische Kulturdenkmale, v.a. die bronzezeitliche Burganlage „Goldkuppe“ an der Elbe (D-7114a-02) durch geeignete Maßnahmen, auch im Rahmen der Ausweisung von Ausgleichsflächen, z. B. durch die Umwandlung von Acker- in Grünland, Flächenstilllegungen u. a. dauerhaft geschützt werden. Diesbezüglich stehen wir Ihnen gerne beratend zur Verfügung.

Wir bitten darum, weiterhin eng in das Verfahren einbezogen zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Patricia van der Burgt  
Referentin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

D/UD

Anlage: Liste und Kartierungen

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE  
Pillnitzer Platz 3 | 01326 Dresden

per E-Mail:  
knauer@bk-landschaftsarchitekten.de

Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten,  
Heinrich-Heine-Straße 13  
15537 Erkner

## 2. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Nünchritz - Vorentwurf von 03/2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.

Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz und Fischerei und
- Geologie
- Landwirtschaft

Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen:

- [1] E-Mail des Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten aus Erkner, Frau Knauer, vom 26.06.2024 zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarpark Nünchritz“ der Gemeinde Nünchritz und Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der VG Nünchritz/ Glaubitz mit digitalen Planungsunterlagen [2]
- [2] Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten: 2. Änderung des Flächennutzungsplans der VG Nünchritz/ Glaubitz; bestehend aus Planzeichnung (M 1 : 10.000), Begründung und Umweltbericht; Vorentwurf März 2024
- [3] Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Nünchritz/Glaubitz, 2. Änderung, Vorentwurf Stand 03/2024
- [4] Raumplanungsinformationssystem (RAPIS) des Freistaates Sachsen
- [5] Geoportal Sachsenatlas Bodenwertzahlen
- [6] Regionalplan Oberes Elbtal – Osterzgebirge, 2. Fortschreibung 2020

**Ihr/-e Ansprechpartner/-in**  
Doreen Brandl

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 2612-2111  
Telefax +49 351 2612-2099

Doreen.Brandl@  
smekul.sachsen.de

**Ihr Zeichen**  
23-068

**Ihre Nachricht vom**  
26.06.2024

**Aktenzeichen**  
**(bitte bei Antwort angeben)**  
21-2511/115/3

Dresden,  
26. Juli 2024

*Täglich für  
ein gutes Leben.*

**Besucherschrift:**  
Sächsisches Landesamt für Umwelt,  
Landwirtschaft und Geologie  
August-Böckstiegel-Straße 3  
01326 Dresden

[www.lfulg.sachsen.de](http://www.lfulg.sachsen.de)

**Verkehrsverbindung:**  
Buslinie 63, 83 und Linie P  
Haltestelle Pillnitzer Platz

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich gekennzeichnete  
Parkplätze vor dem Haus  
August-Böckstiegel-Straße 1.



2024/127743

[7] EEG 2023

## 1 Zusammenfassendes Prüfergebnis

Aus Sicht des LfULG stehen der Planung keine Bedenken entgegen.

Wir empfehlen, im Rahmen der weiteren Planbearbeitung die unter Punkt 2 folgenden Hinweise zur Agrarstruktur zu berücksichtigen.

Detaillierte geologische Hinweise werden in der separaten Stellungnahme zum Bebauungsplan gegeben.

Die Belange des Strahlenschutzes sind zum derzeitigen Stand nicht unmittelbar berührt. Im Rahmen der Beteiligung im weiteren Verfahren und in Einschätzung konkreter Einzelmaßnahmen (Bebauungspläne) wird die Vereinbarkeit der Planung mit den gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen sein.

Die Belange des Fluglärms, Belange der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie Belange des Fischartenschutzes bzw. der Fischerei sind nicht berührt.

## 2 Landwirtschaft/ Agrarstruktur

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Belange der Agrarstruktur und Landwirtschaft.

Wir weisen darauf hin, dass die Belange der Landwirtschaft gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8b BauGB im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen und gemäß § 1 Abs. 7, § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB abzuwägen sind. Die Notwendigkeit der Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen soll begründet werden (§ 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Durch das Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Nünchritz/Glaubitz (zum Bebauungsplan „Solarpark Nünchritz“) sollen rd. 67,58 ha landwirtschaftliche Nutzfläche überplant und langfristig der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden (Nutzungsdauer der PV-Anlage ca. 20 bis 30 Jahre). Dadurch sind die Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur berührt.

Begründung:

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Herstellung der Übereinstimmung des Bebauungsplanes „Solarpark Nünchritz“ mit dem Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft, der für die überplanten Flächen eine Fläche für Landwirtschaft ausweist.

Die Notwendigkeit der Umwandlung der landwirtschaftlichen Flächen ist zu begründen und es sind die geprüften Alternativen und das Ergebnis der Prüfung darzustellen (§ 1 Abs. 8 i. V. m. § 1 Abs. 7, § 1a Abs. 2 BauGB).



Der Beurteilung der teilweisen Lage der westlichen Teilfläche des Vorhabengebietes im Vorranggebiet Landwirtschaft durch die zuständige Raumordnungsbehörde wird mit dieser Stellungnahme nicht vorgegriffen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Doreen Brandl  
Sachbearbeiterin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.



Gemeinde Nünchritz  
Glaubitzer Straße 10  
01612 Nünchritz

seit 1908 aktiv für  
Naturschutz · Denkmalpflege ·  
Heimatgeschichte · Volkskunde

01067 Dresden, Wilsdruffer Str. 11/13  
Tel.: 0351/4956153 Fax: 0351/4951559

per E-Mail an:  
buergemeisterin@nuenchritz.de;  
beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de

Unser AZ: 14936\_JS  
Bearbeiterin: Juliane Schaefer  
Ihr AZ: 23-068  
Ihr Schreiben vom: 26.06.2024

19.07.2023

## **Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarpark Nünchritz“ mit 2. partieller Änderung des Flächennutzungsplans der VG Nünchritz/Glaubitz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am genannten Verfahren und die Übersendung der Unterlagen.

Die Gemeinde Nünchritz möchte Baurecht für eine ca. 68 ha große Photovoltaik-Freiflächenanlage auf bisher landwirtschaftlich genutztem Ackerland zu schaffen. Dazu ist zusätzlich eine Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) erforderlich, in dem das Plangebiet bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen ist.

Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. **lehnt das Vorhaben sowie die damit einhergehende partielle Änderung des Flächennutzungsplans** aufgrund mangelnder Vereinbarkeit mit den Vorgaben der bestehenden Raumplanung sowie mangelhafter Beachtung artenschutzrechtlicher Aspekte **ab**.

Die Unvereinbarkeit mit den einzelnen raumordnerischen Grundsätzen und Zielen werden im Folgenden detailliert behandelt:

### 1. Landesentwicklungsplan Z. 5.1.1 (s. Begründung B-Plan S. 10):

Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVFA) sind durch ihre große Flächenabdeckung und die damit einhergehende Nutzungseinschränkung weder eine flächensparende Energieerzeugungart, noch mit einem Wirkungsgrad von 10-20 % effizient. Die Gemeinde Nünchritz ist aufgefordert, nach der Ausschöpfung jedes technisch möglichen Einsparpotenziales zunächst alle anthropogen vorgeprägten Standorte für eine solchartige Energieerzeugung zu nutzen. Besonders geeignet sind z. B. Dächer von Industrieanlagen und in Gewerbegebieten sowie Park- und Lagerplätze. Photovoltaik auf riesigen Freiflächen ist auch keine naturverträgliche Energieerzeugung, da durch sie bspw. Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate für Bodenbrüter wie den Kiebitz und die Feldlerche und Nahrungs- und Jagdhabitate für Schreit- und Greifvögel großflächig verloren gehen.

### 2. Regionalplan Oberes Elbtal / Osterzgebirge Z 4.2.1.6 (s. Begründung B-Plan S. 14):

Nach dem hier zitierten Antwortschreiben des Regionalen Planungsverbandes zum Vorranggebiet (VRG) Arten- und Biotopschutz ist das Quell- und Einzugsgebiet des Zschaitenbaches vollständig von Bebauung freizuhalten, auch von Zaunelementen und mit deren Errichtung verbundenen Bodenverdichtung. Das Plangebiet ist entsprechend zu verkleinern.

Die Einordnung des Gebietes als Vorbehaltsgebiet (VBG) Arten- und Biotopschutz geschah nicht ohne Grund. Die Gemeinde Nünchritz sei darauf hingewiesen, dass auch Nahrungsstätten und Jagdhabitats mit dem § 44 BNatSchG geschützt sind. Ebenso fallen regelmäßig genutzte Raststätten unter den gesetzlichen Schutz. Diese Rechtslage wurde regionalplanerisch berücksichtigt und ist daher im Bebauungs- und Flächennutzungsplan weiter zu beachten. Eine Verdrängung der Arten auf andere Flächen, auch wenn sie aus menschlicher Sicht geeignet(er) erscheinen, erfüllt damit einen Verbotstatbestand. Das VBG Arten- und Biotopschutz ist in Gänze zu erhalten, das Plangebiet entsprechend auf den westlichen Teil zu beschränken.

3. Regionalplan Oberes Elbtal / Osterzgebirge Z 4.2.1.5 (s. Begründung B-Plan S. 16):

Durch die großflächige Überplanung von ausgeräumten Ackerflächen, auf denen landschaftsgliedernde Gehölzstrukturen und Ackerrandstreifen vorgesehen waren, kann mit der Überbauung durch eine technische Anlage mit einer Ausdehnung von ca. 1,5 km x 600 m das regionalplanerische Ziel nicht mehr umgesetzt werden. Das Ziel eines Biotopverbundes wird durch die landschaftszerschneidende Wirkung der PVFA völlig konterkariert. Der Hinweis in der Begründung, dass eine „Eingrünung von PVA durch lineare Gehölzstrukturen [...] grundsätzlich möglich“ ist, hilft in der Praxis bei solch riesigen monotonen flächenüberdeckenden Anlagen nicht bei der Schaffung von Struktureichtum in der Landschaft. Die Realität zeigt, dass Gehölzstrukturen – selbst wenn sie noch in den Planunterlagen verzeichnet sind – aufgrund ihres (zukünftigen) Schattenwurfes auf die Solarmodule nicht angelegt werden. Bestehende Gehölze werden entlang der Ost-, West- und Südseiten radikal eingekürzt bzw. ganz eliminiert. Hier ist die Untere Naturschutzbehörde aufgerufen, die Umsetzung von praktikablen Ausgleichsmaßnahmen zu begleiten.

4. Den Feststellungen auf S. 16 der Begründung zum Bebauungsplan (S. 13 Begründung FNP), dass das Vorhaben „raumverträglich ist und ein Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung nicht besteht“, wird hiermit deutlich widersprochen. Von den Zielen der Raumordnung könnte abgewichen werden, wenn durch die Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens die Raumverträglichkeit nachgewiesen wurde und Grundzüge der Planung nicht berührt werden (§ 6 Abs. 2 ROG; § 16 SächsLPlig). Ein solches Verfahren wurde nicht durchgeführt, ist jedoch aufgrund der dargestellten Sachverhalte erforderlich.
5. Die weitere Behauptung, der geplante Flächennutzungsplan entspräche übergeordneten Planungen und berücksichtige den Regionalplan, ist in Anbetracht der oben aufgeführten schwerwiegenden Diskrepanzen, auf die nach den Zitaten im Begründungsschreiben im Übrigen auch mehrmals vom Regionalen Planungsverband hingewiesen wird (vgl. S. 14f Begründung B-Plan / S. 10f Begründung FNP) absolut unverständlich und falsch. Die Gemeinde Nünchritz scheint unter Druck übergeordneter Stellen derartig gravierende Baumaßnahmen zulasten ihrer Bürger und von Natur und Umwelt auszuführen zu wollen. Dabei wäre es vielmehr angebracht, die Heimatverbundenheit ihrer Einwohner zu stärken, indem sie einen lebenswerten und vielfältig strukturierten Raum erhält bzw. schafft – eben den Zielen der Raumordnung ehrlich entspricht und diese nicht unter wirtschaftlichen Aspekten verbiegt.

Zu den Belangen des Artenschutzes sind u. a. folgende Punkte festzustellen und werden im weiteren Verlauf nach Offenlegung der Entwurfsfassung vervollständigt:

1. Die nach Artenschutzfachbeitrag S. 28 von der UNB Meißen erlaubte – im Übrigen nicht gesetzeskonforme – Betrachtung des avifaunistischen Bestandes im Worst-Case-Szenario bedeutet nicht, wie vom Planverfasser offenbar irrtümlich angenommen, dass die Avifauna des Gebietes in der weiteren Planung überhaupt nicht mehr berücksichtigt werden muss. Im Gegenteil, das Worst-Case-Szenario steht vielmehr für die Berücksichtigung jeder möglichen Vogelart, die das Plangebiet als Fortpflanzungs-, Nahrungs-, Jagd- oder Wander- und Rastgebiet während des spätsommerlichen, herbstlichen, frühwinterlichen und des Frühlingzuges nutzen könnte. Die überplante Fläche ist raumordnerisch weder grundlos noch leichtfertig als Vorbehaltsgebiet für Arten- und Biotopschutz eingestuft worden. Wir möchten die Planverfasserin, das Büro Knoblich, an dieser Stelle vorab darauf hinweisen, dass es sich an dieser Stelle nicht nur um ubiquitäre Arten wie die gern in den von Ihnen erstellten Unterlagen aufgeführte Amsel und Blaumeise handelt. Das Schutzgut Natur ist mit der erforderlichen Ernsthaftigkeit umfassend und fachgerecht zu behandeln – dies hat umso mehr Relevanz, je größer das Vorhaben ist.

2. Je nach Artausstattung und Habitatnutzung ist der Verlust der Vorhabensfläche zu kompensieren. Der Aussage „Es besteht insgesamt kein Kompensationsbedarf in Hinblick auf das Schutzgut Fauna bzgl. des allgemeinen Artenschutzes“ auf S. 31 des Umweltberichtes zum B-Plan wird klar widersprochen, da jegliche dieser Einschätzung zugrunde liegenden fachgerecht erhobenen Erfassungsergebnisse fehlen. Mit der nächsten Offenlegung der Planungsunterlagen ist die fachliche Qualifikation inkl. Referenzen der damit beauftragten Personen detailliert zu belegen.

Abschließend sei angemerkt, dass vertragliche Festlegungen zum vollständigen Rückbau der Anlage sowie deren umweltverträgliche Entsorgung nach Ablauf der Betriebsdauer fehlen.

Sollte die Planung fortgesetzt werden, so ist bei der Analyse der Sichtbeziehungen und der Auswirkung der PV-FA auf das Landschaftsbild die gegenüberliegende Elbseite und etwaig betroffene Städte und Gemeinden miteinzubeziehen.

Wir erwarten eine fachlich und rechtlich belastbare Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Einwendungen.

Bitte beteiligen Sie uns erneut bei Fortführung des Vorhabens.

Mit freundlichen Grüßen



Susanna Sommer  
Geschäftsführerin